

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.				
Oktober	12	27	6,4	27	6,4	27	6,6	—	9	—	11	—	12	Regen	trüb	heiter
	13	28	7,6	27	8,2	27	8,5	—	8	—	12	—	10	Nebel	heiter	f. heiter
	14	27	9,4	27	10,0	27	10,0	—	6	—	11	—	10	Nebel	heiter	f. heiter
	15	27	10,0	27	9,3	27	8,9	—	5	—	11	—	12	Nebel	wolk.	trüb
	16	27	8,1	27	8,0	27	9,5	—	11	—	13	—	13	trüb	trüb	trüb
	17	27	6,2	27	6,0	27	4,9	—	12	—	13	—	13	Regen	Regen	Regen
	18	27	3,0	27	2,3	27	0,2	—	13	—	13	—	14	trüb	Regen	Regen

Gubernial-Verlautbarungen.

Umlaufschreiben des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Die Aufschlagung des Rahmens des Gewerkes oder der Gewerkschaft auf die Hierlandes erzeugten Eisen- und Stahlwaaren, betreffend.

Die hohe k. k. montanistische Hofkammer hat schon mit dem Dekrete vom 28. Jänner 1802 den Hammergewerken in Kärnthén verordnen lassen, daß jeder Gewerk bey Konfiskationsstrafe auf jede von ihm erzeugte Stahl- oder Eisengattung seinen, oder der Gewerkschaft Rahmen, jedoch nicht mit dem Anfangsbuchstaben, sondern ganz ausgeschrieben auf jede einzelne Stange bezuschlagen habe. Zugleich wurde befohlen, auch jenem Bruchstahl, der nicht in Buschen eingeschlagen, sondern in Kisten verpackt wird, den ganzen Rahmen auf die Kiste aufzubrennen.

Da diese, in Kärnthén schon lange bestehende Vorschrift, theils zur Hindanhaltung der auf die innländische Industrie nachtheilig wirkenden Einschwarzung des ausländischen Eisens, welches, wie der Fall schon öfters eingetreten ist, als innländisches Fabrikat ausgegeben wird, theils zur Vorbeugung der Vortheilungen des Publikums sehr notwendig ist; so findet man sich aus Anlaß eines hohen Hofkanzley-Dekretes vom 3. Februar l. J. Nr. 3098, bestimmt, dieselbe nunmehr auch in diesem Gouvernements-Gebiethe einzuführen, und sohin solche mit folgenden Modifikationen zu erneuern:

Erstens: Hat jeder Gewerk auf der von ihm erzeugten Stahl- oder Eisengattung seinen oder der Gewerkschaft Rahmen nicht mit dem Anfangsbuchstaben, sondern ganz ausgeschrieben, auf jede einzelne Stange bezuschlagen. Auch jenem Bruchstahl, der nicht in Buschen eingeschlagen, sondern in Kisten verpackt wird, ist der ganze Rahmen auf die Kiste aufzubrennen.

Zweytens: Jeder Besitzer eines Eisenhammers, welcher sich nach Verlauf eines halben Jahres vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Umlaufschreibens angefangen, zuwider dieser Anordnung vergehen lassen sollte, ein von ihm erzeugtes Stabeisen oder Stahl von was immer für einer Gattung ohne diese angeordnete Bezeichnung abzusehen, wird im ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von Fünf Gulden, im zweyten von Zehen Gulden, und im

dritten von Zwanzig Gulden für jeden nicht bezeichneten Stab, in jedem einzelnen Falle aber mit der Konfiskation der betretenen nicht bezeichneten Stangen, und des sonstigen Vorraths geahndet.

Drittens: Der Hammerdirektor wird im letzteren Falle nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls amtlich von dem Eisenhammer entfernt werden.

Viertens. Die, gegen die Besitzer des Eisenhammers in dem vorstehenden zweyten Absatze ausgesprochene Strafe hat sich ebenfalls auf die Abnehmer un-
bezeichneter Stahl- oder Eisenwaaren zu erstrecken.

Fünftens: Ist die zu wählende Bezeichnung mittelst des Oberbergamtes und hinsichtlich der Berggerichts-Substitutionen der Landesstelle binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung dieses Umlaufschreibens, anzuzeigen, welche Anzeige auch dann zu geschehen hat, wenn in der Bezeichnung eine Veränderung eintreten sollte.

Laibach den 22. September 1820.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Umlaufschreiben des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Die den frommen Vermächtnissen zugestandene Befreyung von der Sterbetare bezieht sich nur auf das landesfürstliche und nicht auf das herrschaftliche Mortuarium.

Seine Majestät haben über die allerhöchst-Denselben allerunterthänigst vorgelegte Anfrage der n. ö. Erbsteuer = Hofkommission: ob die mit Hofdekret vom 15. Jänner 1801 ausgesprochene Mortuar = Freyheit der frommen Stiftungen bloß von dem landesfürstlichen Mortuar zu verstehen, oder ob solche auch auf das herrschaftliche Mortuar auszudehnen sey? unterm 29. August d. J. und hohen Hofkanzley = Intimate vom 21. September l. J. Zahl 28056 folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

„Es ist allgemein durch den Druck kund zu machen, daß das Hofdekret vom 15. Jänner 1801 nur eine Erläuterung des Edikts vom 24. September 1750 sey, und die durch dasselbe den frommen Vermächtnissen in allen Meinen Staaten zugestandene Befreyung von der Sterbtare sich daher auch nur auf die landesfürstliche Sterbtare, nicht aber auf das den Obrigkeiten von dem unterthänigen Vermögen gebührende Mortuarium beziehet, und es somit dem freyen Willen der Gutsherrn noch immer in jenen Fällen, wo ein obrigkeitliches Mortuarium gebühret, überlassen bleibe, entweder die Sterbtare von denen frommen Vermächtnissen oder Erbschaften, welche ihre Unterthanen an fromme Stiftungen machen, abzunehmen, oder hierauf zum Vortheil dieser Stiftungen Verzicht zu leisten, welches auch in Ansehung des Armen = Instituts und des Invalidenfonds zu gelten hat.“

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Beysatze hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, da diese allerhöchste Bestimmung nur jenes Mortuarium betrifft, welches den Obrigkeiten von dem unterthänigen Vermögen aus dem Urbavialverbande gebühret, dieselbe auf das Mortuarium, welches die Ge-

richte nur in der Eigenschaft einer gerichtlichen Abhandlungstaxe beziehen, keine Anwendung finde.

Laibach am 6. Oktober 1820.

Joseph Graf Sweerts-Sporn,
Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Umlaufschreiben (3)

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Die Ausfuhr des Pulvers und jeder Art von Schießbedarf wird verbotzen.

Da zufolge herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 23. v. M. J. 39720 in dem mit hierortigem Umlaufschreiben vom 29. v. M. J. 12171 erlassenen Waffen-Ausfuhrverbothe auch die Ausfuhr des Pulvers und jeder Art von Schießbedarf nach allen Punkten der angrenzenden italienischen Staaten und nach den Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres begriffen ist, so wird solches im Nachhange des gedachten Umlaufschreibens mit dem Beseze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darin in Ansehung der Waffen und Waffenbestandtheile aller Gattung bezeichneten Bestimmungen auch hinsichtlich des Pulvers und jeder Art von Schießbedarf einzutreten haben.

Laibach den 6. Oktober 1820.

Joseph Graf Sweerts-Sporn,
Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Konkurs-Verlautbarung. (2)

An der Triester Normal-Hauptschule, ist durch die Pensionirung des Lehrers Joseph Martis eine Lehrersstelle mit dem Gehalte jährlicher Fünfhundert Gulden aus dem Schulfonde in Erledigung gekommen.

Dieser Individuen, welche sich für diesen Schuldienst geeignet fühlen, und denselben zu erhalten wünschen, werden demnach aufgefordert, ihre durchaus eigenhändig geschriebenen, an das k. k. Gubernium zu Triest stylisirten Bittgesuche längstens bis Ende November d. J. dortorts einzureichen, und sich über ihr Alter, Vaterland, Stand, Gesundheit, Moralität und Verwendung mit glaubwürdigen Dokumenten, so wie über die Lehrfähigkeit mit dem pädagogischen Zeugnisse auszuweisen.

Wovon auf Ersuchen des k. k. Küsten-Guberniums zu Triest Jedermann in Kenntniß gesetzt wird.

Vom k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 11. Oktober 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

Konkurs-Ausschreibung. (2)

Für die bey der Landesstelle zu Laibach erledigte Gubernialraths- und Protomedikus-Stelle.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliesung vom 11. v. M. das Gesuch des hierortigen Herrn Gubernialrathes und Protomedikus Dr. Bernhard Kogl, um Versetzung in den Ruhestand, zu genehmigen geruhet.

In Folge des hierüber herabgelangten hohen Hofkanzley = Dekrets vom 14. v. M. Nro. 28212 wird für die dadurch erledigte Gubernialraths- und Protomedikus = Stelle der Konkurs mit Bestimmung des Termines bis Ende November d. J. ausgeschrieben, und diese Anordnung mit dem Besatze zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß jene, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben vorhaben, ihre dießfälligen gehörig belegten Gesuche mit Ausweisung der erforderlichen Eigenschaften in dem festgesetzten Termine bey dieser Landesstelle einzureichen haben.

Von dem k. k. illyr. Landes-Gubernium.

Laibach den 6. Oktober 1820.

Benedikt Mansuet v. Fradeneck,
k. k. Gubern. Sekretär.

Verlautbarung. (2)

Es ist demahl der vom Thomas Erlach gewesenen Pfarrer zu Mötschnach gestiftete, aus zwey Handstipendien, einsweilen nur auf ein Stipendium reduzierter Stiftungsplatz im jährlichen Ertrage pr. 120 fl. W. W. erlediget, zu dessen Genusse arme, die Schulen besuchende Knaben, vorzüglich aus der Befreundschaft des Stifters berufen sind.

Daher jene Schüler, welche den Genuß des Handstipendiums zu erhalten wünschen, ihrem Gesuche, welche mit dem Tauffcheine, mit dem Dürftigkeitszeugnisse, oder mit dem Beweise der Anverwandschaft zu dem Stifter, mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen, oder geimpften Blattern und mit den Zeugnissen, des in den letzten 2 Semestern in der Schule gemachten Fortganges zu belegen sind, längstens bis letzten November 1820 bey diesem Gubernium einzureichen haben, weil auf die nicht gehörig belegten, oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 13. Oktober 1820.

Anton Kunnl, k. k. Gubernial-Sekretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Edikt. (1)

Da bey der gestern statt gehaltenen Pachtversteigerung des in Laak und in den benachbarten Ortschaften a. h. D. bewilligten Getränkzuschlags Niemand einen Anboth gemacht, so hat man sich veranlaßt gesehen, die Lizitationsbedingungen laut Anlage in Etwas abzuändern und die Veranstaltung zu treffen, daß die Bez. Ob. Laak am 25. d. Vormittags von 9 bis 12 Uhr nochmahls eine Pachtversteigerung abhält, wozu somit alle Pachtlustigen eingeladen werden.

k. k. Kreisamt Laibach am 19. Oktober 1820.

Lizitations-Bedingnisse.

Beypachtung des mit höchsten Hofkanzley = Dekretes vom 31. May 1820 Zahl 14845 für die Stadtgemeinde Laak samt den dazu gehörigen Ortschaften Burgstall, Zauchen und Altenlaak bewilligten Getränkzuschlags = Gefälls.

1. Die Bezirks = Obrigkeit Laak verpachtet den in der Stadtgemeinde Laak und den zu dem Pomerio derselben gehörigen Dörfern Burgstall, Zauchen und Altenlaak mit höchsten Hofkanzley = Dekret vom 31. May 1820 Zahl 14845

bewilligten Getränkeaufschlag an den Meistbietenden, auf ein Jahr, nämlich seit 1. November 1820 bis 31. October 1821 und soll sich dieser Pacht auch auf den Erben des Pächters erstrecken.

2. Dieses Gefäll besteht in der Erhebung mit einem halben Kreuzer von jeder zur Verzehrung in obgenannten Orte eingeführten Maß Wein, und im einen und einen halben Kreuzer von jeder Maß Brandwein, wobey keine wie immer geartet seyn mögenden Ausnahme statt finden.
3. Zum Ausrufspreise wird der Betrag von fünf Hundert Gulden M. M. für den einjährigen Pachtbetrag angenommen, und bleibt der Anbiether für den gemachten Anboth sogleich, die Bezirksobrigkeit für die Schlußung des Vertrags nur erst nach erfolgter Genehmigung des k. k. Kreisamtes verbindlich.
4. Der Pächter hat in Hinsicht der Einhebung dieses Gefälls die nämlichen Vorschriften zu beobachten, wie solche bey Einhebung des Weindaz-Gefälls vorgeschrieben sind.
5. Der Pachtbetrag ist in halbjährigen Ratten vorhinein, somit die erste Hälfte mit 1. November dieses, und die zweyte mit 1. May künftigen Jahres zu Händen des Stadtkämmerers in Laak bar bey Vermeidung Hprot. Verzugszinsen abzuführen, und hat der Pächter die empfangene Quittung binnen 24 Stunden der Bezirksobrigkeit zur Widmung vorzulegen.
6. Zur Sicherheit des jährlich zu entrichtenden Pachtbetrages und davon abfallenden Verzugszinsen, dann den allfälligen Einbringungs-Kosten ist der Pächter verbunden den Betrag von 500 fl. bar zur Depositen-Casse der k. k. Kammerälthererschaft Laak als eine Caution zu hinterlegen, oder eine gesicherte Hypothek auszuweisen.
7. Behält sich die Bezirksobrigkeit für den Fall, daß der Meistbiether die Pachtbedingnisse nicht genau erfüllen würde, bevor, gegen den Pächter im politischen Wege alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die sogleiche Erfüllung der Kontraksbedingnisse erzweckt werden kann, wogegen aber auch den Kontrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er etwa aus dem Kontrakte machen zu können glaubt, offen bleibt.
8. Nach Auslauf des bedungenen Pachtjahres nämlich bis Ende October 1821 erreicht der Pachtvertrag ohne Aufkündigung sein Ende.
9. Der Pächter hat außer der Stempelgebühr, und für den Fall einer grundbüchlichen Amtshandlung, außer den dafür bestimmten Taxen keine Zahlung für die Errichtung des Kontraktes zu bezahlen.
10. Wenn Jemand für einen dritten einen Anboth macht, so ist er schuldig die Vollmacht einzulegen, oder für seinen Anboth selbst zu haften.
11. Nach geendeter Lizitation wird kein Anboth mehr angenommen.
12. Der Ersteher ist schuldig einen förmlichen Pachtkontrakt zu errichten, im Widrigen vertritt das Lizitations-Protokoll die Stelle des Kontraktes.

Kundmachung. (1)

In Folge hoher Subernial-Verordnung vom 13. d. M. ist die Reparazion des Kuppeldaches bey der hierortigen Domkirche an der Seite des Priesterhauses, wozu 130 Pfund Kupfer, 2 Speurbäume, und 9 Bodenbretter benötigt werden, im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Mindestbiether zu überlassen.

Da nun diese Lizitation am 30. d. M. um 10 Uhr Vormittags im Kreisamte statt haben wird; so werden diejenigen, welche diese Artikel entweder einzeln, oder zusammen übernehmen wollen, mit dem Beyfasse hiezu vorgeladen, daß zu dieser Versteigerung Jedermann ohne Rücksicht, ob er Selbsterzeuger des Materials, oder Verfertiger der Arbeit ist, zugelassen werde, wenn er nur hinsichtlich seines Vermögens und Charakters der Lizitations-Commission hinlänglich bekannt ist, oder sich darüber mit dem Zertifikate seiner politischen Obrigkeit ausweisen kann, außerdem aber, wenn er vor der Versteigerung ein zu 5 proc. des Ausrufspreises jenes Artikels, für welchen er litigiren will, bestimmtes Badium im Baren zu Händen der Commission erlegt, welches Badium ihm, wenn er Nichts erstet, sogleich bey Abschluß der Lizitation zurückgegeben, außerdem aber hinsichtlich der erstandenen Artikel bis zum abgeschlossenen Contrakte, und beygestellter Caution als ein einstweiliges Faustpfand für seine bey der Versteigerung eingegangenen Verbindlichkeiten zurückbehalten wird.

Die übrigen Bedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden beim Kreisamte eingesehen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 18. Oktober 1820.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Erben der Eheleute Blasius und Agnes Pirnat, mittels gegenwärtigen Ediktes erinnert, es habe wider sie Gregor Veschnak Eigenthümer des Hauses Nr. 2 zu Laibach in der Gradisca Vorstadt auf verjährte und erloschene Erklärung des auf den ebenerwähnten Hause Nr. 2 intabulirten Kontrakts dd. 18. Jänner 1778, und des Urtheils dd. 5. Dezember 1786 bey diesem Gerichte Klage angebracht, und um die gerichtliche Hülfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort des Aufenthalts der vorerwähnten Erben unbekannt ist, hat zu ihrer Vertretung, auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Advokaten Dr. Oblak als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländer bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Die unbekanntem Erben der Eheleute Blasius und Agnes Pirnat, werden dessen durch gegenwärtiges Edikt zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtshülfe an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege hier einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich die aus ihrer Verabsäumung etwa entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laibach am 3. Oktober 1820.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht; Es seye auf Anlangen der Frau Barbara verwittibten Niedl, gebornen v. Fruberg, in die gebetene Ausfertigung der Amortisationsedikte hinsichtlich des an dem vorgeblich in der letzten Krainburger Feuersbrunst des Jahres 1811 zu Grunde gegangenen, am 17. Oktober 1801 zwischen Sebastian Vinzenz v. Fruberg als Verkäufer mit Einwilligung seiner Gattin Veronika v. Fruberg, gebornen Titius, und der Wittstellerin von einer Seite, und dem Ignaz Scaria, zu Präwald außer Krainburg, als Erkäufer von der andern Seite über den Hof Präwald abgeschlossenen, am 31. Oktober 1805 darauf intabulirten, und anfeinen Kaufschilling, von 6239 fl. 43 kr. Amtswehrung, davon 4000 fl. an die ebbermelde Frau Wittstellerin zahlbar, und a 5 proc. verzinslich lautenden Kaufkontrakte befindlichen, zur Sicherheit jener Summe erworbenen Intabulations-Zertifikates des hiesigen Landtastelamtes dd. 31. Oktober 1805 gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf das auf den gedachten durch Feuersbrunst zu

Grund gegangenen Kaufvertrage befindliche landtässliche Intabulations - Zertifikat einen gegründeten Anspruch zu haben verneinen, aufgefordert werden, solchen sogleich binnen der gesetzlichen Amortisations - Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte gehörig anhängig zu machen, und auszutragen, als im Widerigen auf weiteres Gesuch der Frau Wittstallerin dieses Intabulations - Zertifikat, jedoch nur demnach, wenn selbe im Verlaufe des gesetzlichen Amortisations - Termins die Einantwortung des in dem gedachten Verkaufsvertrage §. 4. ihr vorbehaltenen Kaufschillingrestes per 4000 fl. an selbe gehörig bewirkt haben wird, für todt und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 30. November 1819.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Dr. Maxim. Wurzbach, Kurator ad actum der Franz Kav. Ferschinoviz, von Löwengreifischen minderjährigen Kinder Anna, Katharina und Franz, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 29. März 1819 zu Laibach verstorbenen Fräule Josepha Ferschinoviz von Löwengreif, die Tagssagung auf den 30. Oktober l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen verneinen, solche sogleich anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, als im Widerigen sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 19. September 1820.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des k. k. Fiskalamts in Vertretung der von dem Pfarrer in der Tyrnau Peter Suppan, zu Erben eingesetzten causa pia zur Anmeldung der dießfälligen Verlassgläubiger die Tagssagung auf den 30. Oktober l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen verneinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, als im Widerigen sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 19. September 1820.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch der unbedingt erklärten Erbin Frau Maria Anna Freyinn von Mandee gebornen Storch Eolen von Sturmbrand zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach ihrer am 5. Juny 1810 zu Ehrenhausen verstorbenen Frau Mutter Maria Anna Storch, Eolen von Sturmbrand gebornen Freyinn von Schaffmann, die Tagssagung auf den 30. Oktober d. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus wech immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlass dieser Verstorbenen einen Anspruch zu haben verneinen, ihre Forderungen so gewiß gehörig anmelden, und selbe sogleich geltend machen sollen, Widerigens ihnen die Folgen des §. 814 des b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach den 19. September 1820.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye auf das Gesuch des Jakob Prepeluch, in die gebettene Ausfertigung der Edikte zur Amortisirung des ausgestellten Zertifikats, hinsichtlich des auf das Haus No. 154 nebst Garten an der Wienerstrasse alhier pränotirten Johanna Glazbüchlerischen Testaments dd. 23. July 1796 gemilliget worden, daher dann alle jene, welche aus wech immer für einem Rechtsgrunde auf das dießfällige Pränotirungs - Zertifikat einen gültigen Anspruch zu haben verneinen, ihre allfälligen Rechte hierauf sogleich binnen der von dem Gesetze bestimmten Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte auszutragen haben werden, als Widerigen nach Verlauf dieser Frist das erst bemeldte Pränotirungs - Zertifikat auf weiteres Ansuchen des Eingang erwähnten Wittstellers ohne weiteres für gerödet und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach den 19. September 1820.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye die gegen die Eheleute Conrad und Anna von Bartolotti am 17. August 1805 verhängte Prodigalitäts-Erklärung über geflogene Untersuchung und Bestimmung des Vermögens-Kurators Carl Vernoufcheg aufgehoben, und denselben die freye Vermögensverwaltung eingeräumt worden; daher Jedermanne freysteht, von nun an mit gedachten Eheleuten Verträge gültig zu schließen, und sonst wie immer verbindliche Handlungen einzuführen. Laibach den 22. September 1820.

Kemptliche Kundmachung.

Bauübernahm's-Versteigerung. (2)

Vom k. k. Hauptzoll-Satz- und Mauthoberamte Laibach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 25. zu den gewöhnlichen Stunden des Vor- und Nachmittags in dem hiesigen Oberamtsgebäude, am Raan die Miuaendo-Vizitation zur Bauübernahme und Materialslieferung für die von einer Koblitzl. k. k. Laical-Administration mit hoher Verordnung vom 10. k. M. Nr. 11565/2688 W. bewilligten Reparation des hiesigen k. k. Karlsstädter Linien-Umts-Hauses gegen den, für derley Bauführungen allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Bedingungen der Gestalt vorgenommen werden wird, daß:

Die Maurerarbeit um den Aufrufspreis	von 44 fl. 18 kr.
Das Maurermateriale um detto	von 52 = 9 =
Die Zimmermannsarbeit um detto	von 40 = 34 =
Das Zimmermannsmateriale um do.	von 64 = 4 =
Die Tischlerarbeit um detto	von 44 = 11 =
Die Schlofferarbeit um detto	von 39 = 34 1/2 =
Die Klammersarbeit um detto	von 57 = 45 =
Die Hafnerarbeit um detto	von 1 = 10 =
Die Glaserarbeit um detto	von 11 = 12 =
Die Anstreicherarbeit um detto	von 35 = 20 =

vorkömmt; worüber jedem Unternehmungslustigen die Einsicht in den Bauplan das Vor- und Ausmaß und den Kostenüberschlag vor der Versteigerung gegeben werden wird.

Laibach am 13. Oktober 1820.

Bermischte Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Am 26. Oktober 1820 Früh von 9 bis 12 Uhr werden die zur Studienfonds-Berechenschaft Kaltenbrunn gehörigen Garbenzehende, nämlich von dem Laibacher Felde, von den Dörfern Mülte, S. Ha, Dänath, Unter-sadobrova, Snebeij, Hraakie von dem Pellanafelke bey Laibach, von Paulshorf, Podmoinig, Softin, Polijoglan, Dwanige, Sednavak, Lefienza, und Sagralische auf 3 nacheinander folgende Jahre vom 1. Novem-ber 1820 bis hin 1823 versteigerungsweise in Pacht gegeben.

Die Pachtlustigen werden daher zu der am obbenannten Tage bestimmten Vizitation in der diesfälligen Amtskanzley im deutschen Hause zu erscheinen eingeladen.

Übrigens können die Pachtbedingungen an jedem Tage zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

(1) Ein im Laibacher Kreise gelegenes Gut ist in Pacht anzulassen; und nähere Auskunft neben dem Schulgebäude Nr. 287 im 1. Stocke der oberen Seite einzufohlen.

N a c h r i c h t. (2)

In ein honnetes Haus werden Studierende von untern Schulen in Kost und Quartier genommen, allwo man nebst strenger Aufsicht reine und genügsame Kost bürget. Das Nähere erfährt man in der Raubergasse, No. 372 im zweyten Stocke zu Grätz.

Vermischte Verlautbarungen.

Fisch - Verkauf. (2)

Das Verwaltungsamt der im Raibacher Kreise liegenden Weithard Graf v. Auersperg'schen Herrschaft Sonnegg machet hiermit bekannt, daß heuriges Jahr der diezherrschaftliche große Teuch Velki Bajer genannt abgelassen, und gefischt wird.

Diesemnach wird am 30. d. M. bey dieser Herrschaft Vor- und Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden eine Vizitation vorgenommen, und die aus diesem Teuche gefischten schönen Fische zu 1 — 2 und mehreren Zenten oder nur zu 20, 40 oder 50 Pfund nachdem sich Kauflustige finden werden, an den Meistbietenden hindanngegeben werden.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiermit eingeladen werden.

Verwaltungsamt der Herrschaft Sonnegg am 12. Oktober 1820.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften zu Neustadt wird bekannt gegeben. Nachdem die mit hierortigen Exilte vom 25. July 1820 in der Executionssache des Ern. Joseph v. Frauendorf gegen Hrn. Andreas Daniel Obresa hinsichtlich einiger zur Veräußerung bestimmten Effekten als: 2 Rube, 1 dreijähriges Ochsel, 6 zweijährige Kalbinnen, 20 Schaafe, etwas Korn, 1 Tisch, 2 Bettstätte, verschiedenes Bettgewand 18 große mit eisernen und 10 kleine mit hölzernen Reifen beschlagene Fässer, dann 13 Boudynge auf den 16. und 17. August 1820 ausgeschriebene gewisse dritte und letzte Teilbietung mit Einverständnis der Partheyen unterblieben ist, so wird nunmehr auf weiteres Anlangen des Executionsführers Herrn Joseph v. Frauendorf zur neuerlichen Vorahme derselben der 25. d. M. Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Hopsenbach, dann der 26. hierauf ebenfalls Vormittag von 9 bis 12 Uhr zu Görttsberg und am nämlichen Tage Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in Stadberg mit dem vorigen Anhange hiedurch angeordnet, wozu die Kaufliebhaber eingeladen sind.

Bezirksgericht Neustadt am 10. Oktober 1820.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften zu Neustadt wird bekannt gemacht. Nachdem in der Executionssache des Herrn Joseph v. Frauendorf einverständlich mit Herrn Joseph Welta, gegen Herrn Andreas Daniel Obresa, wegen schuldigen 770 fl. U. C. c. s. c. zur Vorahme der gerichtlichen executionen Teilbietung nachfolgender Effekten als: 10 Rube, 1 Dersel, 4 zweijährige Kalbinnen, 50 Schaafe, 10 zweijährige Schweine, 100 Zenten Stroh, 50 Zenten Klee, 23 mit Eisen und 5 mit hölzernen Reifen beschlagene Fässer in der Mähery zu 10, 25, 30, 35 und 50 öherr. Eimer von diesem Bezirksgerichte im Delegationswege der 16. und 31. August dann 14. September d. J. jedesmahl in den gewöhnlichen Amtsstunden im Orte Hopsenbach mit dem im §. 326. c. G. O. bestimmten Anhange gegen sogleich bare Bezahlung angeordnet, die Vorahme derselben aber von Seite der Partheyen festirt worden; so wird nunmehr über neuerliches Ansuchen der Executionsführer die erwähnte Teilbietung auf den 25. d., dann den 8. und 22. nächstkommenden Monats November 1820 wie eben gesagt, vorgenommen werden. Hiezu sind die Kauflustigen anmit vorgeladen.

Bezirksgericht Neustadt am 10. Oktober 1820.

(2) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weisenfels in Oberfrain werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 11. Juny d. J. mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung im Markte Weisenfels verstorbenen Hammergewerkes Anton Cavallar entredet als Erben oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, hiemit vorgeladen, solche bey der hiezu auf den 15. November d. J. Vormittags um 9 Uhr in hierortiger Gerichtskanzley bestimmten Tagssagung sogleich anzumelden und darzuthun, als sie sich widrigenß die allfälligen Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

Kronau den 29. September 1820.

(Zur Beilage N. o. 84)

Feilbietungs - Edikt.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jerny Messch von Dikened de präs. 2. Oktober l. J. 3. 118 in die exekutive Feilbietung der der Gertraud Michellitsch gehörigen zu Kernize d. 3. 7 liegenden der Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nr. 469 zinsbaren, gerichtlich auf 250 fl. 30 kr. M. M. geschätzten 13 Hube, wegen in Folge Urtheils dd. 20. July 1820 schuldiger 13 fl. samt Nebenverbindlichkeiten gewilliget, und hiezu der 6. November d. und 30. Dez. l. J. jedesmahl früh 9 Uhr im Orte Kernize mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, falls angeführte 13 Hube bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagung nicht um den Schätzwert hindanngegeben werden sollte, bey der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzwert verkauft wird.

Die Vizitationsbedingnisse und das Schätzungsprotokoll können von den Kauflustigen alle Tage in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 2. Oktober 1820.

Verlautbarung. (2)

Das k. k. Bergoberamt in Idria bedarf zur Montirung der Berg- und Hüttenwerke 14 Ellen hechtgraues Tuch, 12 Ellen ponceau rothes Tuch, 79 Ellen grau melirtes Mantltuch, 55 Duzend gelb metallene Knöpfe, 5 Duzend detto etwas größer und feiner 2 Duzend detto kleine, 79 Lotat ordinäre Futterleinwand und 10 Lotatfeinern Leinwand.

Wegen der Stellung dieses Bedarfs wird am 26. d. M. Früh um 9 Uhr bey dem gedachten k. k. Bergoberamte die Vizitation abgehalten, und die Lieferung im Ganzen, oder auch nur nach einzelnen Sortimenten demjenigen überlassen werden, welcher die wohlfeilsten Preise machen wird. Diejenigen, welche an dieser Lieferung Theil zu nehmen wünschen, haben sich demnach entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu dieser Versteigerung einzufinden, und die Muster der zu liefernden Artill vorzulegen, oder sie können unter Vorlegung der Muster ihre Anträge bis zur bestimmten Versteigerung auch schriftlich anbringen, für welche sie acht Tage nach der Versteigerung verbindlich zu bleiben haben werden. K. k. Oberbergamt Idria den 5. Oktober 1820.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Zur Vornahme der bewilligten Feilbietung der vom Georg Koschier, zu Pristava, wegen 44 fl. c. s. c. in die Execution gezogenen Thomas Kallischnik'schen der Galt Wernegg dienstbaren und cum suo instructo auf 311 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Hube zu St. Anna ist der 6. November und 6. Dezember d. J. dann 25. Jänner 1821 jederzeit Früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange des §. 326 a. G. O. bestimmt.

Wozu Kauflustige mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die Schätzung, und die Vizitationsbedingnisse hierorts eingesehen werden können.

Vom Bezirksgerichte Neumarkt am 29. September 1820.

Weinziehend und Bergrechts - Versteigerung. (3)

In der Amtskanzley der k. k. Religions - Fonds - erbschaft Ruperts Hof werden am 28. Oktober l. J. zu den gewöhnlichen Amtsstunden die zur genannten Herrschaft gehörigen Weinziehende und Bergrechte mittels öffentlicher Versteigerung auf die nächstfolgenden 6 Jahre in Pacht überlassen.

Verwaltungsamt Ruperts Hof am 27. September 1820.

(3) Von dem Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Koperz, von Zesta, wider Joseph Koperz, von Großlaaf, wegen schuldigen 520 fl. 4 kr. und der seit 18. Oktober 1816 auferlaufenen 5 perc. Zinsen, die Feilbietung der dem letztern gehörigen, zu Großlaaf liegenden, der Staatsherr-

Ahaft Sittich dienstbaren samt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gerichtlich auf 4200 fl. geschätzten zwey Huben im Executionswege bewilliget worden. Da nun zur Vernahme derselben die Termine auf den 4. November, 4. December l. J. und 7. Jänner 1821 jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realitäten zu Großlaak mit dem Beysatze bestimmt wurden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Teilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber verkauft werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben veräußert werden würden.

Hierzu werden die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Beysatze vorgeladen, daß die Visitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Tressen den 29. September 1820.

Verlautbarung. (3)

Von der Kammeralherrschaft Beldes in Oberfrain wird bekannt gemacht, daß die Fischerey in dem Flusse Rothwein in der Würzner Sau, bey dem Stahlgewerte Rothwein und in den Bächen Bisterza Javorburg und Ketschiza auf 6 nach einander folgende Jahre, nämlich seit 16. September 1820 bis hin 1826 am 16. l. M. Vormittags um 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzley mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werde, wozu die Pachtlustigen mit dem Zusatze eingeladen sind, daß sie die Pachtbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts einsehen können.

Kammeralherrschaft Beldes am 26. September 1820.

Verlautbarung. (3)

Von der Kammeralherrschaft Beldes in Oberfrain wird öffentlich bekannt gemacht, daß einige hieher gehörigen Dominikal-Gründe: als Acker, Wiesen und Alpen auf 6 Jahre lang, nämlich seit 1. November 1820 bis letzten Oktober 1826 mittelst öffentlicher Versteigerung am 18. l. M. Vormittag um 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzley mittelst Versteigerung verpachtet werden, wozu die Pachtliebhaber mit dem Zusatze eingeladen sind, daß denselben die Pachtbedingnisse täglich in den Amtsstunden vorgewiesen werden können.

Kammeralherrschaft Beldes am 25. September 1820.

Verlautbarung. (3)

Von der Kammeralherrschaft Beldes in Oberfrain wird bekannt gemacht, daß sowohl die dießherrschastlichen als die zu der Probstey-Gült Inselwerth und U. S. F. Kirche am Beldessee gehörigen Jugend und Garmzehende am 30. l. M. Vormittags um 8 Uhr in der hierortigen Amtskanzley auf 6 Jahr lang, nämlich seit 1. November 1820 bis letzten Oktober 1826 durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden, und dazu die Pachtliebhaber dahin eingeladen sind, daß übrigens die Pachtbedingnisse in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Kammeralherrschaft Beldes am 28. September 1820.

Verlautbarung! (3)

Mit Bewilligung der wohlbl. k. k. Tyrolischen Domainen-Administration wird am 18. Oktober 1820 Vormittags um 9 Uhr in dem Staatsgült Ratschacher Gebäude im Markte Ratschach die zur sequestrirten tyrolischen Studienfonds Gült Gayrach gehörige Fischerey im Sauströme auf die Dauer von sechs nacheinander folgenden Jahren, daß seit 1. November 1820, bis hin 1826 öffentlich in Pacht versteigert werden.

Wozu die Pachtlustigen mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingnisse in dieser Amtskanzley täglich zu jeder Amtsstunde eingesehen werden können.

K. k. Verwaltungsamt Landstrach am 26. September 1820.

Verlautbarung. (3)

Am 25. Oktober 1820 werden mit Bewilligung der wohlbl. k. k. Tyrol. Domainen-Administration in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Landstrach Vormittags von 9 bis 12 Uhr

einige zugeordneten Staatsberrschaft gehörigen Gärten und Wiesen aufeinander folgenden Jahre nämlich vom 1. November 1820 bis hin dahin Pacht versteigert werden.

Welches den Pachtlustigen hiemit mit der Bemerkung kund gemacht wird, daß die dießfälligen Bedingungen in dieser Amtskanzley täglich zu jeder Amtsstunde eingesehen werden können. R. K. Verwaltungsamt Landsstrah am 30. September 1820.

E d i k t (3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jorja wird hiernit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Anna Pagen, verwittbt gewesene Schackl im Delect wider Andre Schackl, als Urban Schackl'scher Universalerbe in Lednac in die öffentliche Feilbiethung zweyer Kälber, zweyer Ochsen, dreyer Stiere dann 4 reitlicher Veinwächer und eines großen Kessels in dem Schätzungswerthe v^r 180 fl. 20 kr. im Wege der Execution gewilligt worden.

Da nun hierzu 3 Termine und zwar für den ersten der 31. October, für den zweyten der 14. und für den dritten der 29. November d. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn dieses Vieh und übrige Güter weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungspreis oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung werden verkauft werden: so haben die Kauflustigen an den erstbenannten Tagen Früh um 10 Uhr in dem Hause des requirten Andre Schackl in Lednac sich einzufinden.

R. K. Bezirksgericht Jorja am 30. September 1820.

Verlautbarung (3)

Am 23. Oktober 1820 werden Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzley der Banthalberrschaft Adelsberg der Erbdenzehende in der Gemeinde Neudirnbad, Raaf, Neverte und Dorn auf sechs Jahre nämlich seit 1. November 1820 bis letzten Oktober 1826 lititando verpachtet werden, wozu die Zehendholden zur Geltendmachung ihres gesetzlichen Einstandsrechts hiemit eingeladen werden.

Verwaltungsamt Adelsberg am 6. Oktober 1820.

Feilbiethung von 200 Stück Schaafe. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Banthalberrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß bey dem Joseph Juzec Senior zu Kofsbang 200 Stück Schaafe auf Ansuchen des Lukas Godina zu Prästraneg wegen seiner liquib gestellten Forderung v^r 204 fl. 19 kr. N. N. im Executionswege werden verkauft werden, wozu drei Termine, und zwar der 30. October, 13. and 27. November d. J. mit dem Anbange bestimmt worden sind, daß in dem Falle, als diese 200 Stück Schaafe bey der ersten, und zweyten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden sollten, solche bey der dritten und letzten auch unter demselben gegen folgende Bezahlung an den Meißbiethenden hindangegeben werden.

Bezirksgericht Adelsberg den 9. Oktober 1820.

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiernit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Dr. Maxim Würzbach zu Laubad, als Curator des Theresia Thomassinischen Verlasses, wegen 110 fl. k. M. v. in die Versteigerung des dem Valentin und Maria Stofitsch'schen Eheleuten zu Laufen, als Ueberhaber des Matthäus und Theresia Glodorschnig'schen Vermögens gehörigen zu Laufen liegenden, und zur Herrschaft Radmannsdorf sub No. 80 dienstharen Häufelskanns der dazu gehörigen Lustmiede gewilligt, und zur Vornahme der Lititation die Tagsetzung auf den 28. Oktober d. J. Früh von von 9 bis 12 Uhr loco Laufen festgesetzt worden.

Es werden solum sämtliche Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Realität bejstigtet, die Lititationsbedingnisse aber hier eingesehen werden können, und der Ausrufungspreis von dem Herrn Liz. Werber selbst auf 110 fl. bestimmt worden seye.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 28. September 1820.